

Prozessvollmacht

Den Rechtsanwälten Roman Kaminski und Thomas Laatsch, Altstadt 11, 58636 Iserlohn
wird in Sachen:
wegen:

Prozessvollmacht gemäß § 81 ff ZPO und §§ 302, 374 StPO erteilt.

Diese Vollmacht erstreckt sich insbesondere auf folgende Befugnisse:

1. Verteidigung und Vertretung in Bußgeldsachen und Strafsachen in allen Instanzen, auch als Nebenkläger. Vertretung gemäß § 411.2 StPO mit ausdrücklicher Ermächtigung gemäß § 233.1 StPO.
2. Strafanträge zu stellen u. zurückzunehmen sowie die Zustimmung gemäß § 153 u. 153 a StPO zu erteilen.
3. Entschädigungsanträge nach dem StrEG zu stellen.
4. Empfangnahme von Geld, Wertsachen und Urkunden, insbesondere des Streitgegenstandes und der vom Gegner, von der Justizkasse oder anderen Stellen zu erstattenden Kosten.
5. Übertragung der Vollmacht ganz oder teilweise auf andere.
6. Entgegennahme von Zustellungen, Einlegung und Rücknahme von Rechtsmitteln sowie Verzicht auf solche, Erhebung und Rücknahme von Widerklagen - auch in Ehesachen.
7. Beseitigung des Rechtsstreits durch Vergleich, Verzicht oder Anerkenntnis.
8. Vertretung vor den Familiengerichten gemäß § 78 Absatz 1 Satz 2 ZPO.
9. Vertretung im Insolvenz- oder Vergleichsverfahren über das Vermögen des Gegners und in Freigabeprozessen sowie als Nebenintervenient.
10. Alle Nebenverfahren, z. B. Arrest und einstweilige Verfügung, Kostenfestsetzung, Zwangsvollstreckung einschließlich der aus ihr erwachsenden besonderen Verfahren, Zwangsversteigerung und Zwangsverwaltung und Hinterlegungsverfahren.
11. Abgabe von Willenserklärungen.

Iserlohn, den

Mandant

Mandatsvereinbarungen

In Sachen:

gelten in Verbindung mit der Vollmachterteilung an Rechtsanwälte Dr. Rock & Kollegen, Iserlohn, folgende Vereinbarungen:

1. Sämtliche erwachsenden Kostenerstattungsansprüche sind mit der Vollmachterteilung an den bevollmächtigten Anwalt abgetreten mit der Ermächtigung, diese Abtretung dem Gegner mitzuteilen. Die Notwendigkeit der Anfertigung von Fotokopien und Abschriften liegt im Ermessen des Anwalts. Von den Beschränkungen des § 181 BGB ist der Bevollmächtigte befreit. Mehrere Vollmachtgeber haften als Gesamtschuldner.
2. Die Haftung des bevollmächtigten Anwalts für einfache Fahrlässigkeit wird auf 500.000,- € beschränkt.
3. Erfüllungsort und Gerichtsstand ist gemäß § 29 ZPO der Kanzleiort des Bevollmächtigten.
4. Vollmachterteilung und Gebührenanspruch bestehen unabhängig von der Eintrittspflicht einer Rechtsschutzversicherung.
5. In arbeitsrechtlichen Streitigkeiten besteht Kenntnis, dass im 1. Rechtszug keine außergerichtlichen Kosten erstattet werden.

Der Auftraggeber bestätigt, auf die vorstehenden Vereinbarungen ausdrücklich hingewiesen worden zu sein und von ihrem Inhalt Kenntnis genommen zu haben sowie mit ihrer Geltung einverstanden zu sein.

Mandant

Insbesondere wird bestätigt, von den Bevollmächtigten darauf hingewiesen worden zu sein, dass Gebührenabrechnungen nach dem Gegenstandswert vorgenommen werden, soweit das Gesetz nicht eine Abrechnung nach anderem Maßstab, also z. B. als Gebührenrahmen vorsieht.

Weiterhin wird bestätigt, von den **Hinweisen zur Datenverarbeitung i.S.d. Art. 13 und Art. 14 DSGVO** Kenntnis genommen und das Merkblatt ausgehändigt bekommen zu haben.

Rechtsanwalt

Mandant